

veröffentlicht von: 1.6.2026
veröffentlich bis: 23.6.2026

Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 423

Zahl: BHBR-II-1301-101/2026-2

Bregenz, am 01.06.2026

K U N D M A C H U N G

Die Sennerei Andelsbuch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch Obmann Franz Felder, hat mit Eingabe vom 20.05.2026, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 27.05.2026, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Betriebszeiten bei der Sennerei Andelsbuch auf Gst .403, KG Andelsbuch (Hof 366), nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 20.05.2026 der Hager-Plan GmbH, Schoppernau, angesucht.

Derzeit sind die Produktionszeiten von Montag bis Sonntag 04:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 365 Tage im Jahr festgelegt. Mit dem gegenständlichen Ansuchen wurden neue Produktionszeiten von Montag bis Sonntag von 01:00 Uhr bis 18:00 Uhr, 365 Tage im Jahr beantragt.

Hinweis:

Letztmalige Verfahren wegen verschiedener Änderungen bei der Sennerei Andelsbuch wurden im Jahre 2013 abgewickelt. Es wird in diesem Zusammenhang auf den maßgeblichen bau- bzw gewerbebehördlichen Bewilligungs- bzw Genehmigungsbescheid vom 19.12.2013, ZI BHBR-II-1301-2013/0293, verwiesen, in welchem auch maßgebliche betriebsspezifische Eckdaten, wie beispielsweise die Milchverarbeitungs menge sowie die Produktionszeiten berücksichtigt wurden.

Weiters erhielt die Sennerei Andelsbuch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 03.07. und 12.09.2017, ZI BHBR-II-1301-107/2017-22 bzw ZI BHBR-II-1301-107/2017-31, die Baubewilligung und gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für verschiedene bauliche und installationstechnische Änderungen/Erweiterungen beim Sennereigebäude auf Gst .403, KG Andelsbuch, (Hof 366).

Über dieses Ansuchen wird eine kommissionelle Verhandlung auf

Dienstag, den 23. Juni 2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

11:00 Uhr beim Gemeindeamt Andelsbuch

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Andelsbuch während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungsgeber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!